

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2008

Nr. 2008/61

Solothurn: Beitrag an die Aussensanierung des Riedholzturmes

1. Erwägungen

Der unter kantonalem Denkmalschutz stehende Riedholzturm bildet den nordöstlichen Eckpfeiler der Altstadt von Solothurn. Der 1548 mit Steinquadern erbaute Turm steht auf der Riedholzschanze, der einzigen erhaltenen Vollbastion aus der Barockzeit. Bei kürzlich durchgeführten Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Mauerwerk in einem schlechten Zustand ist. So müssen, um die Bausubstanz zu sichern, dringend die Fugen neu ausgefugt und im Zinnenbereich das Dach instand gestellt werden. Damit das Regenwasser im Zinnenbereich nicht mehr in das Mauerwerk eindringen kann, soll als weitere Massnahme eine Dachrinne angebracht werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 550'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 541'100.00
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 124'453.00
	=====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Der Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, Solothurn, wird an die Aussensanierung beim Riedholzturm in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 124'453.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Auflagen und Bedingungen

- 2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.2.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Dual Architekten, Rathausgasse 22, 4500 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)